

Erste Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

vom

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 81 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2009 (GVOBl. M-V S. 330), und § 17 Absatz 7 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 26. August 2003 (Mittl.bl. BM M-V S. 328), zuletzt geändert durch Satzung vom 20.07.2009 (Mittl.bl. BM M-V S. 511), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgende Satzung:

Artikel 1

Die Geschäftsordnung des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 8. Mai 2008 wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden nach § 18 die folgenden Paragraphen eingefügt:

„ § 18 a Dokumentenzugang für die Hochschulöffentlichkeit

§ 18 b Verfahren“

2. Nach § 18 werden folgende §§ 18 a und 18 b eingefügt:

„§ 18a

Dokumentenzugang für die Hochschulöffentlichkeit

(1) Unterlagen, die sich auf Gegenstände der Tagesordnung im hochschulöffentlichen Teil von Senatssitzungen beziehen, werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen in das Intranet der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald gestellt.

(2) Berechtigt zur Kenntnisnahme dieser Unterlagen sind die Mitglieder und Angehörigen der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald. Durch die Wahrnehmung des Rechts auf Einsichtnahme in das Intranet darf dem Berechtigten kein Nachteil entstehen.

§ 18b

Verfahren

(1) Die Unterlagen sollen unverzüglich nach der regulären Ladung, spätestens zwei Tage vor der Sitzung des Senats in das Intranet eingestellt werden. Nachgesandte Unterlagen werden vor einer Sitzung des Senats in das Intranet eingestellt, soweit dies noch möglich ist. Unterlagen nach § 18a, die nicht vor der Sitzung in das Intranet eingestellt wurden, werden nach der Sitzung eingestellt.“

3. § 21 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 21
Vertraulichkeit**

(1) Die Mitglieder des Senats sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Träger eines Amtes oder einer Funktion bekannt geworden sind oder deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, aufgrund besonderer Beschlussfassung des zuständigen Gremiums oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt (§ 51 Absatz 6 LHG). Der Vorsitzende weist die Mitglieder in der ersten Sitzung des neugewählten Senats ausdrücklich hierauf hin. Für die Teilnehmer an den Sitzungen gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Die zur Kenntnisnahme von Senatsunterlagen nach § 18a Berechtigten sind verpflichtet, bei deren Einsichtnahme und Verwendung Vorkehrungen und Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Verschwiegenheitspflicht zu treffen. Sie stellen insbesondere sicher, dass die Unterlagen nicht unbefugt Dritten zugänglich gemacht werden. Nutzernamen und Passwörter dürfen nicht weitergegeben werden.

(3) Bei Verstößen gegen Absatz 2 kann der/die Senatsvorsitzende nach vorheriger Anhörung eine Ermahnung aussprechen oder eine Zugangssperre gegen den Berechtigten verhängen; gegenüber Senatsmitgliedern kann eine Zugangssperre nicht verhängt werden. Der Betroffene hat das Recht, die Entscheidung des Senats einzuholen.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom

Greifswald, den

**Die Vorsitzende des Akademischen Senats
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessorin Dr. Maria-Theresia Schafmeister**

Hochschulöffentlich bekannt gemacht am.....